



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Februar 2020

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg S. 125

Rundverfügen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld zur Beteiligung an den Kosten des Förderzentrums Nord - Standort Selm S. 128 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens GIS Portal/3AWeb ALKIS auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne S. 130

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 57 Abs.

2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Eslohe S. 136 - Antrag der Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM® G 64/19 S. 138 -

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 140 - Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 141 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 141 + 143 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 143 - Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 143 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 143

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 143

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

184. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an den Stauanlagen Hengstey- und Harkortsee im Regierungsbezirk Arnsberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Stauseen mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Verwendung von Motoren

- § 6 Eissport und Baden
- § 7 Tauchsport
- § 8 Verhalten der Benutzer
- § 9 Verkehrsregeln
- § 10 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 11 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
- § 12 Gewerbliche Nutzungen
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Hengstey- und Harkortsee sind Stauseen des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen. Sie sind als Flusskläranlagen zur Reinhaltung der Ruhr errichtet worden. Durch die Abgabe von Rohwasser an die Wasserwerke und von Kühl- und Brauchwasser an Industriebetriebe tragen sie zur Wasserversorgung bei. Hengstey- und Harkortsee sind auch als Erholungsgewässer geeignet. Um ihre eigentlichen wasserwirt-

schaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, ist die Benutzung der Stauseen für den Erholungsverkehr, insbesondere für den Wassersport, nur mit Einschränkungen möglich.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur- und Landschaftsrechts sowie des Forst- und Fischereirechts) unberührt.

Hengstey- und Harkortsee gelten als Talsperren im Sinne von § 75 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) sowie § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 22. 1.6 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
 - den Hengsteysee: von der Eisenbahnbrücke Hengsteysee bis zum Wehr Hengsteysee und
 - den Harkortsee:
 - vom Wehr Stiftsmühle bis
 - zur Straßenbrücke Hagen - Wetter (Wehr Harkortsee) und
 - für den Obergraben bis zum Kraftwerk Wetter.
- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten.
- (3) Die Nutzungen der Stauseen unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen Bootsordnung.
- (4) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 15) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
 2. beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (untere Wasserbehörde), Rathaus,
 3. beim Bürgermeister der Stadt Herdecke, Rathaus,
 4. beim Bürgermeister der Stadt Wetter, Rathaus,
 5. beim Bürgermeister der Stadt Dortmund, Rathaus
 6. beim Ruhrverband im Verwaltungsgebäude, Wittekindstr. 37, 58097 Hagen.

§ 2 Befahren der Stauseen mit Booten

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen mit Kanus (einschließlich Kanadier, Kajaks und Paddelboote) und Ruderbooten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.

- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Stauseen auch mit anderen Wasserfahrzeugen (Flöße, Wasserfahrräder, Tretboote, etc.) zu befahren. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.
- (3) Der Gewässereigentümer kann das Befahren der Stauseen mit elektrisch betriebenen Booten nach Maßgabe des § 5 gestatten. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

§ 3 Windsurfen und Segeln

- (1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Stauseen zum Windsurfen und Segeln zu befahren. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen der Stauseen unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen „Bootsordnung“. Einzelheiten können bei dem örtlichen Stauseebetrieb des Ruhrverbandes erfragt werden.

§ 4 Schifffahrt

- (1) Das Befahren der Stauseen mit Fahrgastschiffen ist nach § 19 Abs. 5 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 13) zulässig.
- (2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie Fahrzeuge der Rettungsdienste sind von der Genehmigungspflicht befreit.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerruflich und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 5 Verwendung von Motoren

- (1) Der Ruhrverband ist befugt, die Verwendung von Elektroantrieben bis 1500 W nach Maßgabe seiner Bootsordnung zuzulassen. Für so angetriebene Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- (2) Für den Schulungsbetrieb für Kinder und Jugendliche und für Kajütboote sind Elektroantriebe bis 3680 W zugelassen. Näheres regelt die Bootsordnung des Ruhrverbandes. Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- (3) Das Befahren mit Maschinenantrieb anderer Bauart oder anderer Leistung ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Boote und Fahrzeuge des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste.

§ 6 Eissport und Baden

Eissport und Baden sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

§ 7 Tauchsport

Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

§ 8 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Stauseen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung der Stauseen durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder be-

lästigt wird. In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.

- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 9 Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:
 1. Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus. Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der Rettungsdienste wie z.B. der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.
 2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.
- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste, nicht erlaubt. Ausnahmen für die Fahrgastschifffahrt kann der Ruhrverband auf Antrag gestatten. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen. Dies gilt nicht für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz.
- (3) Bei einem Wasserstand von 323 cm am Pegel Wetter ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Dies gilt nicht für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes sowie für Boote der Rettungsdienste beim unmittelbaren Einsatz.
- (4) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (5) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (6) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 10 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten

Sperrflächen heranfahren. Alle Fahrzeuge haben von Kraftwerken, Schleusen, Stauwehren, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

- (7) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden.

§ 10 Sonstige Gewässerbenutzung

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 13) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (2) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen der Stauseen sind eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

§ 11 Benutzung der Ufer (Uferrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Stauseen und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung. Er beträgt 5 m und umfasst den an den See langseits der Uferlinie angrenzenden Bereich. Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.
- (2) Das Befahren der Uferrandstreifen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf Uferrandstreifen sind verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu den gekennzeichneten Einlassstellen zu entfernen.
- (3) Wildes Campen und Lagern sowie offenes Feuer sind in den Uferrandstreifen der Stauseen nicht gestattet.
- (4) Es ist verboten, auf den Uferrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (5) § 8 gilt für die Uferrandstreifen entsprechend.

§ 12 Gewerbliche Nutzung

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen und Uferrandstreifen bedarf der Zustimmung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

§ 13 Zuständigkeiten

Am 13. Juni 1980 habe ich die Stadt Hagen gemäß § 140 LWG a. F., jetzt § 114 LWG, als zuständige untere Wasserbehörde für die Genehmigung von Schifffahrt nach § 37 Abs. 6 LWG a. F., jetzt § 19 Abs. 5 LWG, und

für sonstige Gewässerbenutzungen (§ 10) bestimmt (Abl. Reg. Abg. 1980, S. 181).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 22 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 6 bis 11 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2039 außer Kraft.

KARTEN ZUR VERORDNUNG LIEGEN BEI!

Arnsberg, den 21. Februar 2020

54.40.40-072/2019-001

Bezirksregierung Arnsberg
-obere Wasserbehörde-
Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident

(1284) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 125

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

185. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld zur Beteiligung an den Kosten des Förderzentrums Nord - Standort Selm

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
und

dem **Kreis Coesfeld**,
vertreten durch den Landrat,

**zur Beteiligung an den Kosten des
Förderzentrums Nord – Standort Selm.**

Präambel

Im Rahmen des Schulwahlrechts haben Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, welche in der Stadt Olfen oder in der Gemeinde Nordkirchen wohnen, die Möglichkeit, das Förderzentrum Nord – Standort Selm mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu besuchen. Es soll sichergestellt werden, dass der Kreis Coesfeld an den Schulbetriebskosten entsprechend beteiligt wird.

Hierzu schließen der Kreis Unna und der Kreis Coesfeld gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 101 / SGV.NRW. 223) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Kreis Unna ist als Schulträger des Förderzentrums Nord – Standort Selm verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG).
- (2) Die Beschulung erfolgt am Standort Selm des Förderzentrums Nord.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Der Kreis Coesfeld beteiligt sich mit der Anzahl der ab dem 01.08.2019 aufgenommenen Schülerinnen und Schülern anteilig an dem jährlichen Defizit, welches dem Kreis Unna aus der Schulträgerschaft entsteht.
- (2) Das jährliche Defizit wird ermittelt, indem die anrechenbaren Aufwendungen (§ 3 dieser Vereinbarung) um die anrechenbaren Erträge (§ 4 dieser Vereinbarung) reduziert werden.
- (3) Maßgebend für den Finanzierungsanteil des Kreises Coesfeld am jährlichen Defizit ist das Verhältnis der vom Kreis Coesfeld entsandten Schüler/innen zur Gesamtschülerzahl des Förderzentrums Nord – Standort Selm. Grundlage für die Abrechnung des Finanzierungsanteils ist die Schulstatistik, sog. Oktoberstatistik, des Abrechnungsjahres. (Beispiel: Abrechnung des Kalenderjahres 2019 im Jahr 2020: Oktoberstatistik für das Schuljahr 2018/2019)
- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Anrechenbare Aufwendungen

- (1) Als anrechenbare Aufwendungen des Schulträgers werden die Personal- und Sachkosten gemäß § 92 Abs. 3 SchulG und § 94 Abs. 1 SchulG berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schülerbeförderungskosten (§ 6 dieser Vereinbarung). Einzubeziehen sind auch die Aufwendungen für an der Schule eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungangebote gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SchulG.

- (2) Ausgaben, die haushaltsrechtlich als Investition zu veranschlagen sind, fließen jährlich anteilig in Höhe der Abschreibung für Abnutzung, ggfls. abzüglich anteiliger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, in die anrechenbaren Aufwendungen ein.
- (3) Gemeinkosten/Overheadkosten, die beim Schulträger anfallen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Anrechenbare Erträge

- (1) Als anrechenbare Erträge des Schulträgers werden alle dem Schulträger im Zusammenhang mit der Schule im Abrechnungsjahr zugeflossenen Erträge berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse Dritter und Erstattungsleistungen.
- (2) Der Kreis Unna erhält nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) und Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale. Maßgebliche Grundlage für die Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen des Vorjahres (z.B. GFG 2019 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2017/2018). Die Mittelzuweisung nach dem GFG, die der Kreis Unna als Schulträger des Förderzentrums Nord – Standort Selm erhält, wird bei der Abrechnung mit dem Kreis Coesfeld belastungsmindernd berücksichtigt.
- (3) Soweit nach einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Unna diesem noch Mittelzuweisungen nach dem GFG zufließen, werden diese – soweit sie nicht mehr auf das jährliche Defizit angerechnet werden können – dem Kreis Coesfeld unter Anwendung der Regelung in Abs. 1 S. 1 ausgezahlt.

§ 5 Abrechnungsverfahren, Zahlungsfristen

- (1) Der Kreis Unna legt dem Kreis Coesfeld nach Jahresabschluss des jeweiligen Kalenderjahres eine Abrechnung über den zu zahlenden Finanzierungsanteil vor.
- (2) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung fällig.
- (3) Auf Abschlagszahlungen wird aufgrund der geringen Schülerzahlen im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen verzichtet.

§ 6 Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten

- (1) Der Kreis Unna hat gem. § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung als Schulträger die Schülerfahrkosten zu übernehmen und ist damit Anspruchsgegner von gesetzlichen Ansprüchen auf Übernahme (bzw. Erstattung).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Kreis Unna als alleiniger Ansprechpartner für die Schüler/innen bzw. Eltern des Förderzentrums Nord – Standort Selm zur Verfügung steht. Dies beinhaltet auch die Übernahme der gesamten Organisation der Schülerbeförderung und der anfallenden Schülerfahrkosten. Inbegriffen sind hier auch die Schüler/innen, welche im Kreis Coesfeld wohnhaft sind.
- (3) Zur Organisation der Schülerbeförderung zählt ebenso der Prüfauftrag, ob ein/e Schüler/in Schülersezialverkehr benötigt. Die Anspruchsvoraus-

setzungen hierfür werden zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch den Kreis Unna abschließend geprüft.

- (4) Die Kosten werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung geltend gemacht.
- (5) Der Kreis Unna wird die Regelung der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen. (VV zu § 4 SchfKVO).

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Es gelten die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 VwVfG NRW.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Für den Kreis Unna:

Unna, den 20. Januar 2020
gez. Michael Makiolla
Landrat

Für den Kreis Coesfeld:

Coesfeld, den 20. Januar 2020
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.01.2020 zwischen dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld zur Beteiligung an den Kosten des Förderzentrums Nord, Standort Selm wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der Fassung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) genehmigt.

Arnsberg, den 19. Februar 2020

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Kensy

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 19. Februar 2020

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Kensy

(865)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 128

186. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens GIS Portal/3AWeb ALKIS auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Über den

Betrieb

des IT-Verfahrens **GIS Portal/3AWeb ALKIS** auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems

Zwischen der

Stadt Bochum

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie

und Organisation

vertreten durch den Oberbürgermeister

Willy-Brandt-Platz 2-4

44777 Bochum

und der

Stadt Herne

Fachbereich Vermessung und Kataster

vertreten durch den Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Platz 2

44623 Herne

Präambel

I.

Das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ist ein Standard der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Der Einsatz von ALKIS wird im Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01. März 2005 vorgeschrieben (Katastermodernisierungsgesetz). Unter ALKIS wurden alle zuvor getrennt geführten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) integriert und zusammengeführt.

II.

Zwischen dem Amt Geoinformation, Liegenschaften und Kataster der Stadt Bochum und dem Fachbereich Vermessung und Kataster der Stadt Herne besteht seit längerem eine intensive fachliche Zusammenarbeit.

Aus dieser Kooperation heraus ist auch die Zusammenarbeit bei der DV-technischen Einführung und dem Betrieb des System ALKIS entstanden, dies auf Basis einer im Jahr 2010 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Anwendung ALKIS.

Das GIS Portal - basierend auf der Software der Fa. AED-SICAD - wird mitsamt der Fachkunden als Java-basierte Web Applikation in einem Apache Tomcat gehostet und ist die Basis-Komponente für die Bereitstellung von Internet-/Intranet-basierten Geo-Applikationen.

Die Fachkunden sind im Einzelnen:

- 3A Web ALKIS
- 3A Web Reservierung
- WOS WebOrderSystem
- WMPS WebMapPlotService

Die im GIS Portal zur Darstellung gebrachten Kartenwerke erfordern den Betrieb eines ArcGis for Server. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der ALKIS Kartenwerke.

Für die Anwendung GIS Portal gewährleistet die Stadt Bochum den ordnungsgemäßen Betrieb, die hohe Verfügbarkeit der Anwendung sowie die Integration herstellerseitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer ausgerichtet. Die Partner streben den Einsatz weiterer Module an, sofern diese auf der technischen Basis realisierbar sind.

Die Kooperation bildet – auch unter dem Aspekt der finanziellen Situation - einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur effektiven Nutzung moderner IT-Ressourcen, zum Erhalt des Niveaus und der Leistungsfähigkeit im Bereich Geodaten und letztlich zur zeitnahen Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften. Ziel ist es, IT-Kompetenzen zu bündeln und praktikable, effiziente und sichere IT-Lösungen zu möglichst geringen Kosten anzubieten. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit erzeugt höchst wirtschaftliche Positiveffekte für beide Kommunen.

III.

Die Stadt Herne und die Stadt Bochum schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Herne nutzt – wie auch die Stadt Bochum - als Verfahren die 3A-Produktlinie der Firma AED-SICAD AG für den Betrieb des GIS Portals. Die Einführung des Verfahrens und der folgende technische Betrieb (Serverbetrieb) dieses Verfahrens wurden durch die Stadt Bochum durchgeführt, um Ressourcen zu bündeln und effektiver einzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt der Stadt Bochum den Betrieb des IT-Verfahrens GIS Portal/3AWeb ALKIS auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Durchführung von Aufgaben sowie den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Herne und der Stadt Bochum zu regeln.

Beide Städte streben an, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts in diese IT-Kooperation mit aufzunehmen.

§ 2

Aufgaben der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum führt selbstständig und in Absprache für die Stadt Herne folgende Leistungspakete durch:

1. Betrieb der Anwendungen:

- Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software (s.o.)
- Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Verfahrenskomponenten (s.o.)
- Sicherstellung des laufenden Betriebs, inkl. Störungsmanagement
- Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement) mit der Beteiligung der anderen Kommune

Inhalte und Umfang der Leistungspakete sowie Aussagen zu den Betriebs-, Online-, Service- Reaktions- und Wiederherstellzeiten sind detailliert im Leistungskatalog aufgeführt.

2. Weitere Leistungen:

- Durchführung der
 - Benutzerverwaltung - Einrichtung der Grundlagen für den Betrieb des Kundenmanagements und der Benutzer zur Administration der Komponenten.
 - Abwicklung mit Software-Herstellern begleiten
 - Second-Level-Support gemäß Anlage 2
- Informationsmanagement
 - Kontaktstelle für technische Anfragen im 3A Web-Umfeld
 - Info-Aufbereitung und Verteilung
 - Referenzbesuche und Informationsveranstaltungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche
- Erstellen eines Datensicherheitskonzeptes
- Abnahme des einzusetzenden Verfahrens (Patches, Updates, Releases) vor der Produktivsetzung

§ 3

Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Die Stadt Herne verpflichtet sich, die Stadt Bochum bei der Aufgabenerfüllung tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4

Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das Verfahren/die Programmierung bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Komponenten ist von der Stadt Herne fachinhaltlich zu testen und abzunehmen (fachtechnische Verfahrens-/Programmfreigabe). Die Leistung gilt 3 Wochen nach

Übergabe als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei der Stadt Bochum vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden. Während die fachinhaltliche Freigabe durch die Stadt Herne erfolgt, wird die systemtechnische Freigabe durch die Stadt Bochum in enger Kooperation mit der Herstellerfirma AED-SICAD AG durchgeführt.

§ 5

Kostenregelung

(1) Die Stadt Herne hat der Stadt Bochum eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwände zu erstatten. Die Kosten für die Installation, Einrichtung und den Betrieb setzen sich aus den Personalkosten und den direkten Kosten des Betriebs des Leistungserbringers zusammen. Alle Kosten werden auf die einzelnen Partner auf der Grundlage der anfallenden Kosten umgelegt. Grundlage für die Berechnung der anfallenden Personalkosten ist die Veröffentlichung „KGSt Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes“ und die Anzahl der zur Betreuung der Verfahren eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die derzeitigen Aufwendungen sind aus Anlage 1 zu entnehmen. Bei Inbetriebnahme weiterer Module erhöhen sich die Aufwände.

(2) Darüber hinausgehende Leistungen, die zur Produktionstüchtigkeit der Verfahren erforderlich sind und mengenmäßig oder der Art nach nicht im Leistungskatalog erfasst sind, werden nach Aufwand, anhand von entsprechenden Tätigkeitsnachweisen, dem Verursachenden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt gemäß der bei der Stadt Bochum geltenden Stunden-/Tagessätzen.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und auf das Konto der Stadt Bochum, IBAN DE69 4305 0001 0001 2178 50 bei der Sparkasse Bochum (BIC WELADED1BOC) unter dem Kassenzeichen 92018003227 zu überweisen.

(4) Soweit sich die Kosten der Durchführung für die hier vereinbarten Aufgaben ändern, ist die Stadt Herne verpflichtet, diese der Stadt Bochum zu ersetzen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den zu erwartenden Kostensteigerungen, insbesondere um Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z.B. Softwarelieferanten). Die Kostenanpassung erfolgt im Rahmen der üblichen Rechnungsstellung, wobei deren Notwendigkeit inhaltlich und rechnerisch darzustellen ist.

Falls durchzuführende Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vereinbarungspartei zu verantworten sind, trägt diese den Mehraufwand.

(5) Umsatzsteuer fällt zunächst nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung; altes anzuwendendes Recht). Die steuerliche Rechtslage hat sich durch Änderung des Paragraphen § 2b Umsatzsteuergesetz geändert und muss ab 01.01.2021 verpflichtend angewandt werden. Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit unter dem Ausschlussstatbestand des § 2b Absatz 3 UStG gesehen, da es sich um eine Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen handelt und der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben dient.

Sollte sich diese Annahme aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Herne die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

§ 6

Ansprechpartner

(1) Die Stadt Herne benennt verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen.

(2) Ansprechpartner/in für die Leistungserbringung und Auftragsdurchführung / Projektabwicklung sowie kaufmännischen und vertraglichen Angelegenheiten bei der Stadt Bochum ist die Leitung der Datenverarbeitung oder dessen ausdrücklich für diesen Vertrag beauftragte/r Mitarbeiter/in.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Stadt Herne und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.

(2) Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 8

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nach der Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde werden die Vertragspartner gemäß § 24 Abs. 3 GKG auf diese Vereinbarung in der vorgeschriebenen Form hinweisen.

(2) Die Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2022. Die Partner streben eine langfristige Zusammenarbeit an. Sollte keine wirksame Kündigung erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils 12 Monate.

Die Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist frühestens zum 31.12.2022 möglich. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei Kostensteigerungen gemäß § 5 Abs. 4 ist die Stadt Herne berechtigt, innerhalb von 1 Monat nach Zugang der maßgeblichen Rechnung diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum nächsten Monatsende zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum durch die Stadt Herne erstattet.

§ 9

Behinderung, Einschränkung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht, oder nicht vollständig erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Bochum in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Herne unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Herne ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Bochum die Leistungen ohne besondere Aufforderung wieder auf.

§ 10

Leistungserbringung durch Dritte

Die Stadt Bochum ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen.

§ 11

Datenschutz

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum	Stadt Herne
Bochum, den 19. Dezember 2019	Herne, den 27. November 2019
Stadtdirektor	Oberbürgermeister
Sebastian Kopietz	Dr. Frank Dudda

Anlage 2 zu § 2 der ÖRV, Stand: 01/2019

Leistungskatalog zum Betrieb der IT-Verfahren GISPortal und 3A Web ALKIS Produkte

Nachfolgend:

Stadt Bochum (SG)

Stadt Herne (SN)

Nutzung der technischen Infrastruktur und der Basis-Software

Leistungspaket: Vermietung der Verfahren (Investitionen)

Hierzu gehören u. a. alle Leistungen, die mit der Beschaffung und Inbetriebnahme der Server in Verbindung stehen sowie Software auf dem Server (z. B. Betriebssystem, Datenbank-Software usw.).

Die Server- und Clientlizenzen für die Inbetriebnahme der Software GISPortal und der 3A Web ALKIS Produktfamilie wurden vom SN beschafft und bezahlt. Das Lizenzmanagement für die Clientsoftware ESRI wird vom SN eigenständig betrieben.

Sicherstellung des laufenden Betriebs inkl. Störungsmanagement

Leistungspaket: Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Lauffähigkeit der Verfahren - **GISPortal und der 3A Web ALKIS Produktfamilie (3A Web ALKIS, 3A Web ALKIS Reservierung, WOS, WMPS)** - der Fa. AED-SICAD sowie die ArcGIS-Produktkomponenten der Firma ESRI als Basissoftware notwendig sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung und Lösung von Störungen im Rahmen des Second-Level-Supports. Im Einzelnen sind damit folgende Detailleistungen verbunden:

a) Organisatorische Betriebssteuerung (Verfahrensverantwortung)

Der Leistungsbestandteil umfasst die folgenden Aufgaben, die durch den SG wahrgenommen werden:

- Koordination des laufenden Betriebes beim SG und Durchführen von Abstimmungsgesprächen mit dem SN und der Herstellerfirma einschließlich der Beratung des SN
- Optimierung des laufenden Betriebes (Abstimmung der Arbeitsprozesse, Performanceverbesserungen)
- Bereitstellung des DV-technischen Zugangs aufgrund gesetzlicher Grundlagen für berechnete öffentliche Stellen.

Im Rahmen der organisatorischen Betriebssteuerung wird auch über die bedarfsgerechte Erweiterung der Hardware (Test- und Produktionssystem, Ausfallsicherung, incl. erforderlicher Speichermedien) nach Abstimmung mit dem SN entschieden.

b) Administration der Server

Für die Verfahren werden die folgenden Server eingesetzt und betrieben.

- Testserver, zeitlich begrenzt für Testzwecke bis zur Produktionsaufnahme
- Produktionsserver

Der SG hat die Betriebsverantwortung und wird den Verfahrensbetrieb regelmäßig überwachen, um bereits frühzeitig mögliche Fehlersituationen zu erkennen und Ausfälle zu vermeiden. Wird dabei ein Fehler festgestellt bzw. eine drohende Fehlersituation erkannt, werden Maßnahmen zur Korrektur der Fehlersituation eingeleitet.

Werden beispielsweise bei der Überprüfung der Protokolle des System-Management-Prozessors Hinweise auf fehlerhafte Systemkomponenten festgestellt, wird eine Hardwarereparatur eingeleitet. Diese Maßnahmen werden mit dem SN abgestimmt, es sei

denn, die besondere Dringlichkeit erfordert eine sofortige Reaktion, ohne dass zuvor eine Abstimmung erfolgen kann. Der SG unterrichtet den SN in diesem Fall unverzüglich telefonisch oder per E-Mail über den Grund und die ergriffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus werden Updates für die eingesetzten Betriebssysteme und weitere serverbezogene Komponenten (z. B. Hardwarebetreiber) im Rahmen der Serveradministration eingespielt. Erforderliche Wartungs-Zeitfenster werden bei sachlicher Erfordernis zwischen SG und SN in Abstimmung individuell festgelegt.

Installationen geänderter Releasestände werden nur nach schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Fachbereiche durchgeführt. Bei einem Wechsel des Major Releases bedarf es einer Zustimmung aller Kooperationspartner, bei Minor Releases ist zwischen dem SN und SG eine Abstimmung herbeizuführen.

Zu den Leistungen gehören insbesondere folgende Bereiche:

Systemadministration

- Profil- und Parameter-Management
- Performance-Management Betriebssystem
- Speicher-Management Betriebssystem (Anlegen und Verwalten von Speicherkapazitäten)
- Konfigurationsmanagement Betriebssystem (Parameterpflege)

Produktionssteuerung

- Durchführung und Überwachung von Datensicherungen
- Speicherkapazitätsüberwachung

Systembedienung

- Steuerung des Technikereinsatzes
- Laufende Verfügbarkeitsüberwachung und -wiederherstellung
- Laufende Aufgaben zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Systembetriebes gemäß Vorgaben der Systemadministration

Technischer Benutzerservice Hotline

- Zentraler Benutzerservice Störungsannahme für IT-Probleme (UHD; Servicedesk der Stadt Bochum, Telefon: 0234/910-1666 Mail: servicedesk@bochum.de)
- Prüfung auf Vollständigkeit
- Ergänzung modulspezifischer Checklisten
- Voranalyse der Störungen
- Weiterleitung an den Second-Level-Support

Datensicherung

Es erfolgen folgende Sicherungen:

- Oracle-Datenbank
Montag bis Samstag ab ca. 20:00 Uhr per Datapump
Sonntag ab ca. 18:00 Uhr per RMAN Vollsicherung
Montag bis Samstag ab ca. 19:00 Uhr RMAN Incrementell
anschließend Abholung und Aufbewahren über TSM:
- Datapump Tagessicherung für 8 Tage, Wochensicherung (montags) für 30 Tage, Monatssicherung (1. Montag) für 1 Jahr

- RMAN Tagessicherung für 30 Tage, Monatssicherung (1. Montag) für 1 Jahr

Die Redo-Logs werden als Archivelog im Rahmen von RMAN täglich gesichert und per TSM angeholt (Aufbewahrung s.o.).

- Applikationsserver
Monatliche Imagesicherung
Aufbewahrung von maximal drei Versionen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt je drei Monate, sofern nicht vorher die maximale Versionsanzahl erreicht wird.

c) **Administration der Fachsoftware GISPortal und 3A Web ALKIS Produktfamilie sowie ArcGIS Server und Lizenzservices,**

Administration GISPortal und 3A Web ALKIS Produktfamilie

- Einrichtung und Überwachung der Applikationsdienste und der Webinfrastruktur
- Aktualisierung der Software, Patch-Management, Update-Management
- Unterstützung bei der Einrichtung/Erstladen der Datenbank
- Analyse der Log-Files der Applikationssoftware
- Überwachung/Konfiguration der Serverleistung für die Applikation
- Planung, Durchführung und Nachbereitung systemabhängiger Arbeiten
- Dokumentation und Zusammenstellung der Fehlerfälle für die Weitergabe an den Softwarehersteller

Administration ArcGIS Server

- Einrichten der für 3A Web ALKIS Produkte relevanten Kartenservices
- Überwachung der automatisierten Jobsteuerung, ggf. Fehleranalyse und Behebung
- Ausführung systemtechnischer Arbeiten aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen
- Analyse der Log-Files in Fehlersituationen oder bei besonderen Laufzeitkonstellationen
- Überwachung/Konfiguration der Serverleistung für die Applikation
- Abstimmung der notwendigen Oracle-Client-Software und Konfiguration

Administration Lizenzmanager

- Überwachung der Dienste
- Lizenzmanagement unter Berücksichtigung der Applikationsanforderungen

d) **Administration der Datenbanken**

Zur Überwachung und Administration der Datenbank gehören die folgenden Aufgaben des SG.

- Installation und Konfiguration (Oracle-seitig)
- Durchführung der Daily-Checks (Wartungs- und Überwachungstasks)
- Überwachung der Online-Sicherungen und Archivierung der Offline-Redologs
- Planung und Durchführung von Patches (Fixpunktaktualisierungen)
- Planung und Durchführung von Datenbankupdates

- Recovery nach Hardwarefehler/-wechsel (direct / redirect)
- Performanceüberwachung und Tuning entsprechend **URM**-Standards
- Errormanagement
- In Einzelfällen Datenbankrestore nach umfassenden logischen Anwendungsfehlern (Fallback)
- Regelmäßige Auswertung der Alter-Logs
- Datenbankdiagnose (z. B. Tablespaceauslastung)
- Frühzeitiges Erkennen von Engpässen und Fehlern sowie deren rechtzeitige Behbung (z. B. Tablespaceerweiterung)
- Sicherstellen der Verfügbarkeit
- Sicherung der Datenbank nebst Redologs
- Planung, Durchführung und Überwachung der Datenbanksicherung Überwachen der Redolog-Sicherung
- Planung, Durchführung und Überwachung der TSM-Sicherung aller Datenbank-Komponenten (Sicherung, Logfiles, Controlfiles...)

e) **Netzadministration**

Die Verbindung zwischen SN und SG erfolgt über eine Datenleitung.

Die Kosten für die Netzverbindungen werden gesondert vereinbart.

Ansonsten stellt der SG die weitere Netzinfrastruktur innerhalb seines Netzes – unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit – sicher. Diese Verantwortung beginnt am Übergabepunkt für die Netzanbindung des Telekommunikationsproviders der Switche des SG.

Veränderungsmanagement

Leistungspaket: Veränderungsmanagement (Installations- und Upgrade-Management)

Im Rahmen dieses Leistungspaketes erbringt der SG die folgenden Leistungen

- Installation und Upgrade der Windows Server-Betriebssysteme
- Einspielen von Betriebssystem-Patches
- Durchführung von Serverinstallationen und Upgrades **GISPortal und 3A Web Produktfamilie** (siehe Pkt. b)
- Durchführung von Serverinstallationen und Upgrades **mit Bezug zu ALKIS-Komponenten** (siehe Pkt. b)
- Planung und Sizing der Hardware im Rahmen von Installationen und Upgrades
- Anpassung der Hardware (z. B. Speicher-/CPU-Aufrüstung)
- Einspielen von Firmware (Treiberupdates Hardware)
- Bereitstellen der Testversionen für ein begrenztes Zeitfenster
- Anpassung im Rahmen der bestehenden Funktionalität (keine Erweiterungen der 3A Web Produktfamilie)
- Durchführen eines Integrationstests
- Überführung in das Produktivsystem

Betriebs-, Online-, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Verfügbarkeit

Verfügbarkeit

Die Systeme stehen dem SN vorbehaltlich ungeplanter Ausfälle täglich 24 Stunden zur Verfügung. Geplante Wartungsarbeiten können nach Abstimmung mit dem SN während der Servicezeiten zwei Mal monatlich ausgeführt werden.

Regelmäßig notwendige Verarbeitungen finden montags bis freitags nach 19:00 Uhr statt. Darüber hinaus gehende Verarbeitungen können nach Rücksprache mit dem SN auch während der Servicezeiten ausgeführt werden.

Das routinemäßige Wartungsfenster findet bei dem SG an jedem vierten Freitag eines Monats ab 14:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 7:00 Uhr statt. Die Systeme können innerhalb dieses Zeitfensters eventuell nicht vollständig zur Verfügung stehen.

Servicezeiten:

Servicezeiten sind:

- montags bis donnerstags 09:00 – 15:00 Uhr
- freitags 09:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Die o.a. Zeiten gelten nicht an Feiertagen am Erfüllungsort.

Störungsannahme

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Zentralen Benutzerservice des SG „Störungsannahme für IT-Probleme (Servicedesk)“:

- montags bis mittwochs 08:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstags 08:00 – 17:00 Uhr
- freitags 08:00 – 14.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Telefon: 0234/910-1666

Mail: servicedesk@bochum.de

Reaktionszeit

Die Reaktionszeit beginnt, gerechnet vom Zugang der Störungsmeldung an, innerhalb von 24 Stunden während der vereinbarten Servicezeiten.

Innerhalb dieses Zeitrahmens stimmt der SG konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem SN ab. Die Leistung wird während der Servicezeiten erbracht.

Wiederherstellungszeiten

Defekte Systeme werden innerhalb von 24 Stunden während der vereinbarten Servicezeiten nach Eingang der Störungsmeldung wieder hergestellt.

Priorität 1: 24 h

Priorität 2: 48 h

Definition und Kriterien für das Priorisieren von Problemen

Ablauf für Call-Priorität „kritisch“ (Priorität 1)

- Priorität „kritisch“ wird vergeben, wenn ein gesamter Anwenderkreis von einem schwerwiegenden IT-Problem betroffen ist, also bei:
 - Ausfall von Produktionsservern
 - Ausfall zentraler Netzkomponenten (ganze Standorte sind betroffen)
 - Ausfall der Firewall
 - Fehler oder Ausfall einer zentral verteilten Anwendung

Ablauf für Call-Priorität „hoch“ (Priorität 2)

- Priorität „hoch“ wird vergeben, wenn ein kleiner Anwenderkreis von einem schwerwiegenden IT-Problem betroffen ist, also bei:
 - Ausfall zentraler Netzkomponenten (Teile von Standorten sind betroffen)
 - Zugangsproblemen wegen eines falschen Passwortes

Anlage

Darstellung der Kosten für den Betrieb des GISPortal in Herne

19.02.20

Kalkulation Betrieb GISPortal für 2019	
Anlage 1	2019
Kosten	
- Personalkosten 11-21 (Berechnung gem. Anlage; Basis KGST 2018)	96.039,00
Server/Datenbank Bereitstellung (incl. Sicherung)	4.700,00
Kosten für externen Support	10.000,00
Verbindungskosten Bochum	2.000,00
Gesamtaufwand	112.739,00
Anteilige Kosten Bochum (GKD)	56.369,50
Anteilige Kosten Herne	56.369,50

Mitwirkungspflichten

- Vertragsadministration durchführen
 - Lizenzverwaltung
 - Interne Vertragsabwicklung
 - Entwicklung von Konzepten
 - Umsetzung der Konzepte
 - Abwicklung mit Software-Herstellern begleiten
 - Laufende Betreuung
- Informationsmanagement (gemeinsam mit dem SG, ist von Fall zu Fall abzusprechen)
 - Kontaktstelle für GIS-Portal-Support
 - Info-Aufbereitung und Verteilung
 - Referenzbesuch und Informationsveranstaltungen
 - Internes Marketing
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Räumen bei Besprechungen)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche des SN (z. B. Personalrat, städt. Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
- Erstellen eines Berechtigungs- und Datensicherheitskonzeptes
- Abnahme des einzusetzenden Verfahrens (Update, Patch, Release) vor der Produktivsetzung (auf der Fachttestmaschine)

Der SN muss zudem Ansprechpartner benennen, die eine qualifizierte fachliche Auskunft geben können, damit der SG die diesem Leistungskatalog genannten Leistungen erfüllen kann.

Siehe Anlage auf Seite 135

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens GIS Portal/3AWeb ALKIS auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. Februar 2020

31.04.01.01-002/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L. S.)

(3244)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 130

BEKANTMACHUNGEN

**187. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2
Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und
betrieblichen Änderung der Kläranlage Eslohe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.02.2020
54.20.40-004/2019-006

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) vom 24. Februar 2010 in
der Fassung vom 12.12.2019**

Seit September 2015 betreibt der Ruhrverband die neue Kläranlage Eslohe. Der Genehmigungsantrag für den Neubau der Kläranlage aus dem Jahr 2013 sah das Verfahren der intermittierenden Denitrifikation mit simultaner Phosphatelimination und aerober Schlammstabilisierung vor. Außerdem sollte der anfallende Schlamm in den vorhandenen Standeindickern eingedickt und dem zum Schlammstapelbehälter umgebauten Faulbehälter zugeführt werden; eine maschinelle Entwässerung des eingedickten Schlammes war in der KA Sundern bzw. Arnsberg-Wildshausen vorgesehen. Darüber hinaus wurde das RÜB V auf dem Kläranlagengelände wegen seines baulichen Zustandes erneuert. Die neue Kläranlage wurde auf eine Anschlussgröße von 4900 EW (Größenklasse 2) und eine zu behandelnde Abwassermenge von $Q_m = 75 \text{ l/s}$ ausgelegt.

Im Einzelnen sind mit dem nun beantragten Vorhaben die folgenden weiteren Optimierungsmaßnahmen verbunden:

- Installation eines aeroben Selektors in beiden Belebungsbecken und
- Installation einer maschinellen Überschussschlamm-eindickung (Bandeindicker)

Der aerobe Selektor umfasst ein kleines Beckenvolumen ($2 \text{ mal } 40 \text{ m}^3$), das ständig belüftet wird, um den Belebtschlamm (Rücklaufschlamm) mit dem zufließenden Abwasser intensiv in Kontakt zu bringen. Nach dem technischen Regelwerk DWA-A 131 eignen sie sich zur Verringerung der Gefahr fadenförmigen Bakterienwachstums bei Abwässern mit hohen Anteilen leicht abbaubarer organischer Stoffe.

Die maschinelle Überschussschlamm-eindickung (Bandeindicker) ist erforderlich zur Eindickung des Schaumes von den Belebungsbecken und des Überschussschlammes aus der Nachklärung. In dem Zusammenhang wird der bestehende Schlammstapelbehälter zum Vorlagebehälter für die maschinelle ÜSS-Eindickung und die beiden statischen Eindicker werden künftig als Schlammstapelbehälter für den maschinell eingedickten Schlamm genutzt.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.3 - organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Nummer 2 und Abs. 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die neuen KA Eslohe wurde im Jahr 2015 in Betrieb genommen. Der Neubau war erforderlich aufgrund der Defizite in der Salwey und des baulichen Zustandes der alten Anlage. Die neue Kläranlage wurde verfahrenstechnisch mit einer weitergehenden Stickstoffelimination ausgestattet. Sie wurde auf der Fläche der Schönungsteiche errichtet und umfasste die folgenden Aggregate: Einlaufpumpwerk, Rechen, Sandfang, Belebungs- und Nachklärbecken (Kombinationsbecken); die beiden vorhandenen Standeindicker sowie der Faulbehälter, der als Schlammstapelbehälter vorgesehen war, werden weiter genutzt. Außerdem wurde das Regenüberlaufbecken V wegen seines baulichen Zustandes erneuert.

Aktuell geplant ist nunmehr die Errichtung eines aeroben Selektors mit einem Gesamtvolumen von $V = 80 \text{ m}^3$. Außerdem ist die Installation einer maschinellen Überschussschlamm-eindickung als Bandeindicker im Keller des Betriebsgebäudes vorgesehen. Der KA Eslohe liegt eine Belastung zugrunde in Höhe von 292 kg BSB5/d.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb. Die Gewässergüte des Salweybaches und der nachfolgende Wenne haben sich durch die neue Kläranlage mit einer gezielten Stickstoffelimination deutlich gebessert. Eine notwendige Grundwasserhaltung beschränkte sich auf die Bauphase und ggf. kurzzeitig bei vollständiger Entleerung eines Kombinationsbeckens (Belebungs- und Nachklärbecken).

Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei dem von gestörten Bodenproben (Aufschüttungen) auszugehen ist. Durch den Abriss von Rechen, Sandfang, Schnecken-pumpwerk, Belebungs- und Nachklärbecken, Schönungsteiche, Gasbehälter sowie eines Teils der Zufahrt wurde eine Fläche von insgesamt rd. 1250 m² entsiegelt.

Für den Einbau des geplanten aeroben Selektors müssen die beiden Belebungsbecken jeweils nacheinander außer Betrieb genommen werden; veranschlagt ist dafür ein Zeitrahmen von jeweils 6 Wochen und es wird angestrebt, eine Trockenwetterphase zu nutzen, weil dann nicht zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, das zu behandeln wäre. Somit steht in dieser Zeit lediglich ein Becken für die Abwasserbehandlung zur Verfügung. Um den Abwasseranfall während der Einbauarbeiten für die aeroben Selektoren auch im Regenwetterfall gering zu halten, wurde vereinbart, den Zufluss zur Kläranlage auf $Q = 35 \text{ l/s}$ zu begrenzen. Falls es während der Montagearbeiten zu starken Niederschlagsereignissen kommen sollte, könnte aus dem RÜB V Kläranlage eine größere aber durch Niederschlagswasser verdünnte Abwassermenge in den Salweybach abgeschlagen werden. Durch Vormontagen, der aus Edelstahl gefertigten aeroben Selektoren, wird die Außerbetriebnahme der Becken auf ein Minimum begrenzt.

Die Installation der maschinellen Überschussschlamm-eindickung erfolgt im Keller des Betriebsgebäudes und hat daher keinen Einfluss auf natürliche Vorkommen.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich, wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut an sowie Klärschlamm. Der Klärschlamm soll zukünftig maschinell eingedickt zur Kläranlage Sundern bzw. Arnsberg-Wildshausen transportiert werden. Die endgültige Entsorgung findet in der Wirbelschichtfeuerungsanlage Elverlingsen (WFA E) statt.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf, diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Im Vergleich zum derzeitigen Betrieb ergeben sich keine relevanten Änderungen der Lärmemissionen, infolge des Betriebes der beiden neuen aeroben Selektoren und deren Gebläse. Zu beachten ist auch, dass alle wesentlichen Emissionsquellen schon aus betrieblichen Gründen und aus Gründen des Arbeitsschutzes bisher und auch zukünftig gekapselt sind. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Die für die neue KA Eslohe abgeschätzten Geruchsemissionen zeigen, dass sich bereits eine Verbesserung ergeben hat im Vergleich zur alten Anlage: Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bei der neuen Kläranlage der Sandfang eingehaust ist, und dass generell kaum noch offene Gerinne, sondern überwiegend geschlossene Rohrleitungen bestehen.

Durch den geplanten Betrieb der aeroben Selektoren und die Änderungen bei der Schlammbehandlung ergeben sich weitere geringfügige Verbesserung bei den Geruchsemissionen.

Fazit: Durch die Errichtung der aeroben Selektoren und die Installation der maschinellen Überschussschlamm-

eindickung ergeben sich keine zusätzlichen Umweltbelastungen oder Belästigungen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden weitestgehend minimiert durch entsprechende Vorkehrungen.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe als „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ gekennzeichnet. Das Gebiet wird überwiegend als Gewerbegebiet und zur Abwasserbeseitigung, das weitere Umfeld land- und forstwirtschaftlich genutzt. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung.

Qualitätskriterien: Die Gewässerstrukturgüte des Salweybachs wird im Bereich der Kläranlage nach einer Kartierung aus dem Jahr 2000 mit „stark bis sehr stark verändert“ angegeben (LANUV NRW). Entsprechend der Nutzung des Gebietes als Gewerbegebiet bzw. als abwassertechnische Anlage, sowie den bestehenden Infrastruktureinrichtungen und intensiv gepflegten Grünflächen sind keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Entlang des Salweybachs sowie um die Schönungsteiche sind lineare Gehölzstrukturen vorhanden.

Schutzkriterien: Da sich der Umbau der Kläranlage und deren Betrieb auf das bestehende Anlagengelände beschränken, und im Umkreis von 700 m um das Kläranlagen-Gelände keine Natura 2000-Gebiete vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung derartiger Gebiete ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete sind im Umkreis von 700 m keine vorhanden. Nationalparke/Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind ebenso nicht vorhanden. Das KA-Gelände liegt außerhalb gesetzlich geschützter Bereiche der Natur.

Der Salweybach sowie die nach Westen und Süden angrenzenden Grünflächen sind als Landschaftsschutzgebiet Typ C ausgewiesen (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile (z.B. Alleen) sind nicht vorhanden.

Die im Abstand von rd. 230 m nördlich der Kläranlage vorhandene Biotopfläche GB-4715-267 – Felsen zwischen Niedereslohe und Sallinghausen - wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Bereich des Kläranlagen-Geländes nicht vorhanden. Ein Risikogebiet oder gesetzliches Überschwemmungsgebiet wurde für den Salweybach nicht festgelegt. In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe ist jedoch ein Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen worden, die Grenze liegt allerdings außerhalb des Kläranlagengeländes.

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und Phosphor, gesamt (Pges) werden aufgrund des Neubaus der KA Eslohe an der Messstelle 414402 (Salweybach vor Mdg. in die Wenne) nunmehr eingehalten.

Die weiteren Schutzkriterien wie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte) sind nicht relevant, da

der Ortsteil Niedereslohe als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ rd. 140 m südlich der Kläranlage liegt. Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf die bestehende Siedlungsstruktur.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler etc. sind nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich für das geplante Vorhaben sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung im angrenzenden Ortsteil Niedereslohe mit rd. 5500 Einwohnern beziehen sich im Wesentlichen auf Lärm- und Geruchsemissionen und den Baustellenverkehr während der Bauzeit. Aufgrund der Entfernung des Ortsteiles mit mehr als 200 m vom Kläranlagengelände, können diese als vernachlässigbar angesehen werden.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind gering.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzustellen, dass die prognostizierten Emissionen der Anlage sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Die haubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind begrenzt auf die vorgesehene Bauzeit von drei Monaten während einer Trockenwetterperiode im Sommer 2020. Die Auswirkungen der Maßnahmen, werden durch Vormontagen wirksam vermindert.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Kiesler

(1199)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 136

188.

Antrag

**der Novihum Technologies GmbH,
Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung des organisch-mineralischen
stickstoffhaltigen Düngemittels
(Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM®**

G 64/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 2. 2020
900-0007755-0010/IBG-0002-G64/19-Ma

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund beantragt die Genehmigung für **die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM®** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Betriebsgelände der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co., **Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, Flur 51, Flurstück 602.**

Die Firma betreibt am v. g. Standort derzeit eine Versuchsanlage zur Herstellung von NOVIHUM®, die mit Bescheid vom 09.12.2015 genehmigt wurde. Der Versuchsbetrieb ist bis zum 11.09.2020 befristet. Diese Versuchsanlage soll danach als Produktionsanlage mit einer Kapazität von 3.000 t/a weiterbetrieben werden.

Die bisher bestehende Versuchsanlage umfasst eine Produktionshalle (25 m lang, 20 m breit) mit Funktionsanbau (16,8 m lang, ca. 4 m breit), eine Big Bag Lagerhalle (10 m lang, 10 m breit), ein Braunkohlestaub-silo (120 m³), einen überdachten doppelwandigen Tank (13,5 m³) und einen weiteren einwandigen Tank (22 m³) für Ammoniakwasser (25%), Behälter und Reaktor zur Herstellung einer Braunkohlesuspension mit Ammoniakwasser und anschließender Oxidation, Produkttrockner und Pelletierung, Abgaswäscher zur Ammoniakrückgewinnung und weiteren für den Betrieb notwendigen Nebenaggragaten.

Für den Produktionsbetrieb soll die bestehende Anlage um folgende Einheiten erweitert werden:

1. Zweiter Reaktor C03-21 (inkl. Kondensator)
2. Zweiter Trockner T04-21
3. Vergrößerung der Lagerhalle (20 m lang, 10 m breit)

Die technische Erweiterung dient im Wesentlichen der Kapazitätserhöhung der bestehenden Versuchsanlage von derzeit 1.000 t/a auf 3.000 t/a.

Der Betrieb der Anlage soll wie bisher im 3-Schicht-Betrieb erfolgen.

Die Anlage soll im Juli / 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.17 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln. Diese Anlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED Anlage).

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Schallimmissionsprognose vom 26.09.2019 sowie der Ausgangszustandsbericht vom 30.05.2016 liegen

vom 09.03.2020 bis einschließlich 08.04.2020

am nachstehend genannten Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 825440.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **09.04.2020** bis einschließlich **08.05.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 25.06.2020 um 9 Uhr

im Lensing Carree Conference Center, Silberstraße 21, Konferenzraum, 4. Etage in 44137 Dortmund

statt und kann falls erforderlich am folgenden Tag **26.06.2020** fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim

Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung eines stickstoffhaltigen Düngemittels durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Geräuschemissionen der geplanten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Die ermittelte Zusatzbelastung ist als irrelevant zu bewerten, da sie die Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

Möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftbelastung wird durch Erfassung und Abreinigung der Abgase vorgebeugt. Der von der Anlage emittierte Staubmassenstrom unterschreitet mit ca. 0,07 kg/h deutlich den Massenstrom gemäß 5.2.1 der TA Luft sowie den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nach 4.6.1.1 der TA Luft. Ebenso unterschreitet der von der Anlage emittierte Ammoniakmassenstrom mit 0,0075 kg/h deutlich den Massenstrom von 0,15 kg/h nach 5.2.4 der TA Luft deutlich.

Im Betrieb fällt eine Abfallmenge von ca. 32 t/a an. Davon sind ca. 30 t/a verschmutzte Essigsäure, die bei Reinigungsvorgängen anfallen. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt und wurde nachgewiesen.

Anfallendes Abwasser wird vorgereinigt und vorrangig in den Prozess zurückgeführt. Die in das örtliche Abwassernetz eingeleitete (salzhaltige) Abwassermenge von ca. 3 m³/Woche unterschreitet die genehmigungsbedürftige Menge von 10 m³/Woche. Die Entsorgung einer weiteren Abwassermenge mit 12 m³/d aus der

BE 08 - Ammoniakrückgewinnung erfolgt in das Abwassernetz der KG Deutsche Gasrußwerke. Die Indirekteinleitung in das Netz ist vertraglich geregelt und es wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen an die Abwassersatzung erfüllt werden.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Vorkehrungen getroffen, damit negative Auswirkungen auf Gewässer nicht zu besorgen sind. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in die Bereiche Boden, Natur oder Landschaft. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines Betriebsbereiches gemäß

§ 2 Nummern 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, es trägt aber nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials bei, da es selbst kein Betriebsbereich ist.

Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Dort befindet sich auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens.

Im Auftrag:

gez. Matus

(946)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 138

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189. Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr Essen, 14.02.2020 als Regionalplanungsbehörde 15/RPR/TP_Reg_Koop

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Erarbeitungsbeschluss für einen vorgezogenen sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr vorzubereiten.

Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilplans ist die Absicht, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu

sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck sollen die folgenden 24 aufgeführten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt werden (siehe auch beigefügte Karte).

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha
1	Hoogen	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	60
6	Buchholtwelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	25
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1254

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen der vier geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der sachliche Teilplan in den Gesamtplan „Regionalplan Ruhr“ integriert werden.

Siehe Karte auf Seite 142

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Beteiligungsverfahren Gelegenheit haben, zu den Inhalten des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben.

Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Informationsübermittlung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Neuaufstellung des sachlichen Teilplans bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Die Übermittlung von jeglichen Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, senden Sie bitte postalisch an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(442) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 140

190. Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Das von uns ausgestellte, durch Bekanntmachung vom 5. 11. 2019 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 301 219 002 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Attendorn, 10. 2. 2020

Sparkasse

Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 141

191. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE28 4305 0001 0360 6049 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE28 4305 0001 0360 6049 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 5. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 21/20

Bochum, 13. 2. 2020

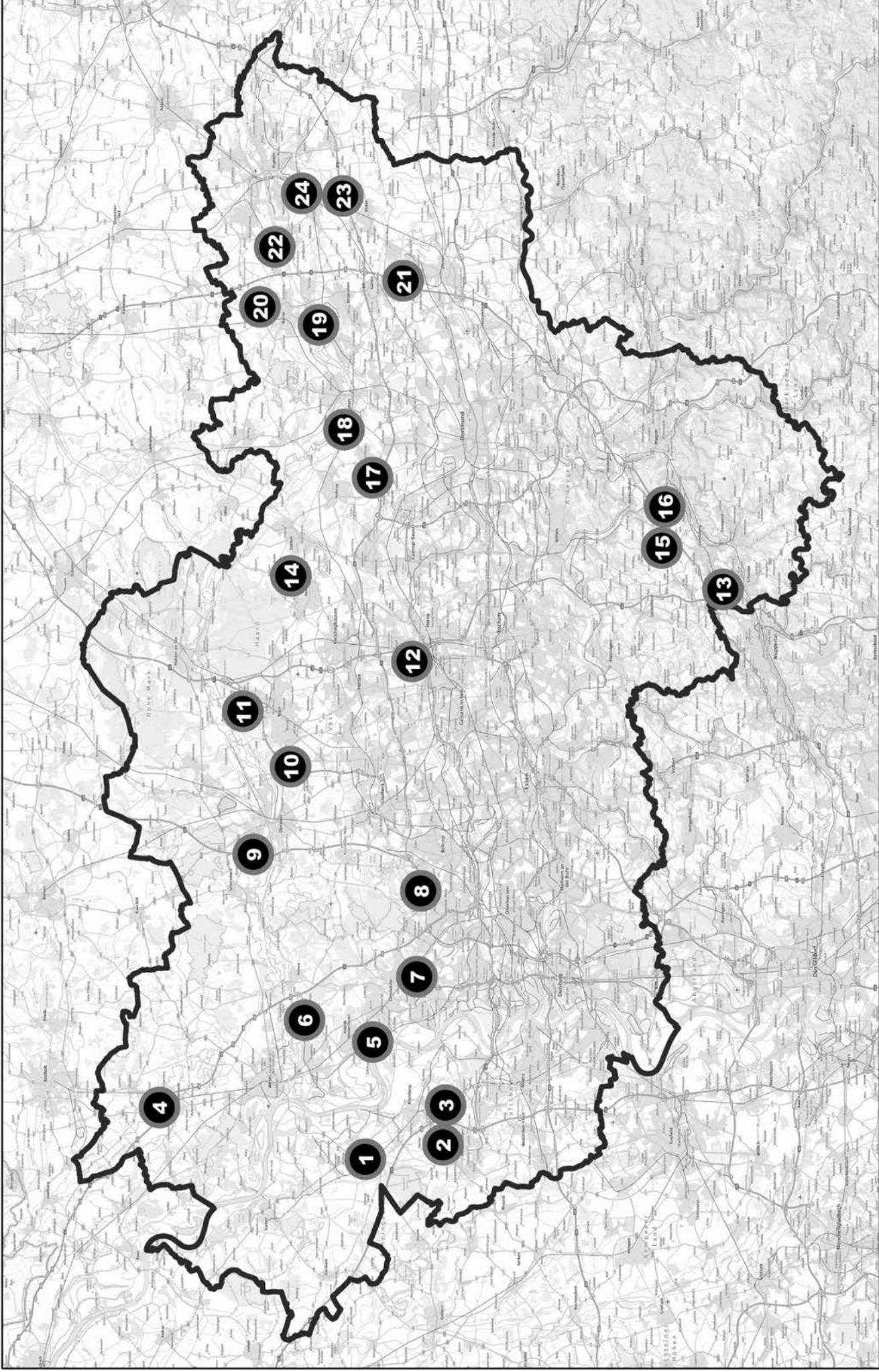
Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 141



Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" zum Regionalplan Ruhr
Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung 29.01.2020

Topografische Hintergrundkarte Datenquelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020

192. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE87 4305 0001 0345 5128 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE87 4305 0001 0345 5128 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 5. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 22/20

Bochum, 13. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 143

193. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE92 4305 0001 0345 4987 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001 0345 4987 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 5. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 23/20

Bochum, 13. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 143

194. **Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 569 063 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 2. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 143

195. **Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 814 456 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 14. 2. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 143

196. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 763 810 und 303 572 036 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 2. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 143

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Verein „needforfeed e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4292, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Nicolas Martin, Am Knüpp 46, 44803 Bochum.

Sebastian Becker, Waterförstraße 20, 45139 Essen.

Julia Baumann, Joachimstr. 8, 44789 Bochum. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bildungs- und Kulturverein Menden e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1386, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

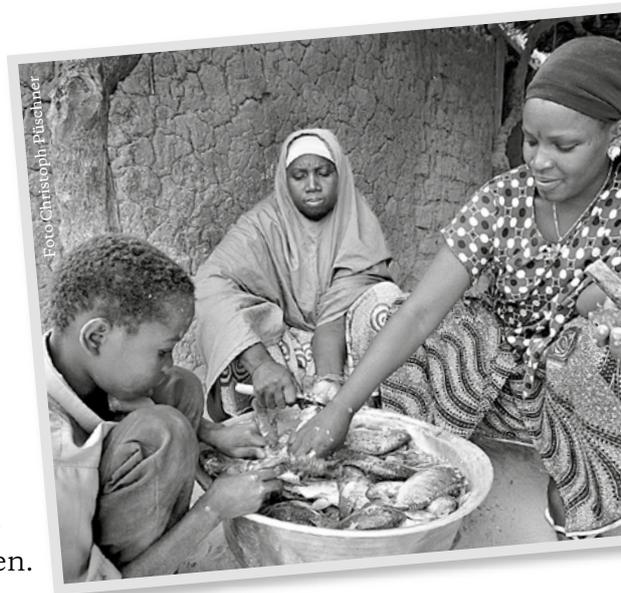
Yahya Kilic, Bismarckstr. 8, 58730 Fröndenberg. (28)

Fische - wichtiges Nahrungs- mittel

Die Fischerei in den Entwicklungsländern deckt der Fisch dort 30 bis 40 Prozent der Eiweißversorgung ab. Im Dialog mit der Politik fordert Brot für die Welt die Vermeidung der Überfischung durch europäische Fangflotten.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB



Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

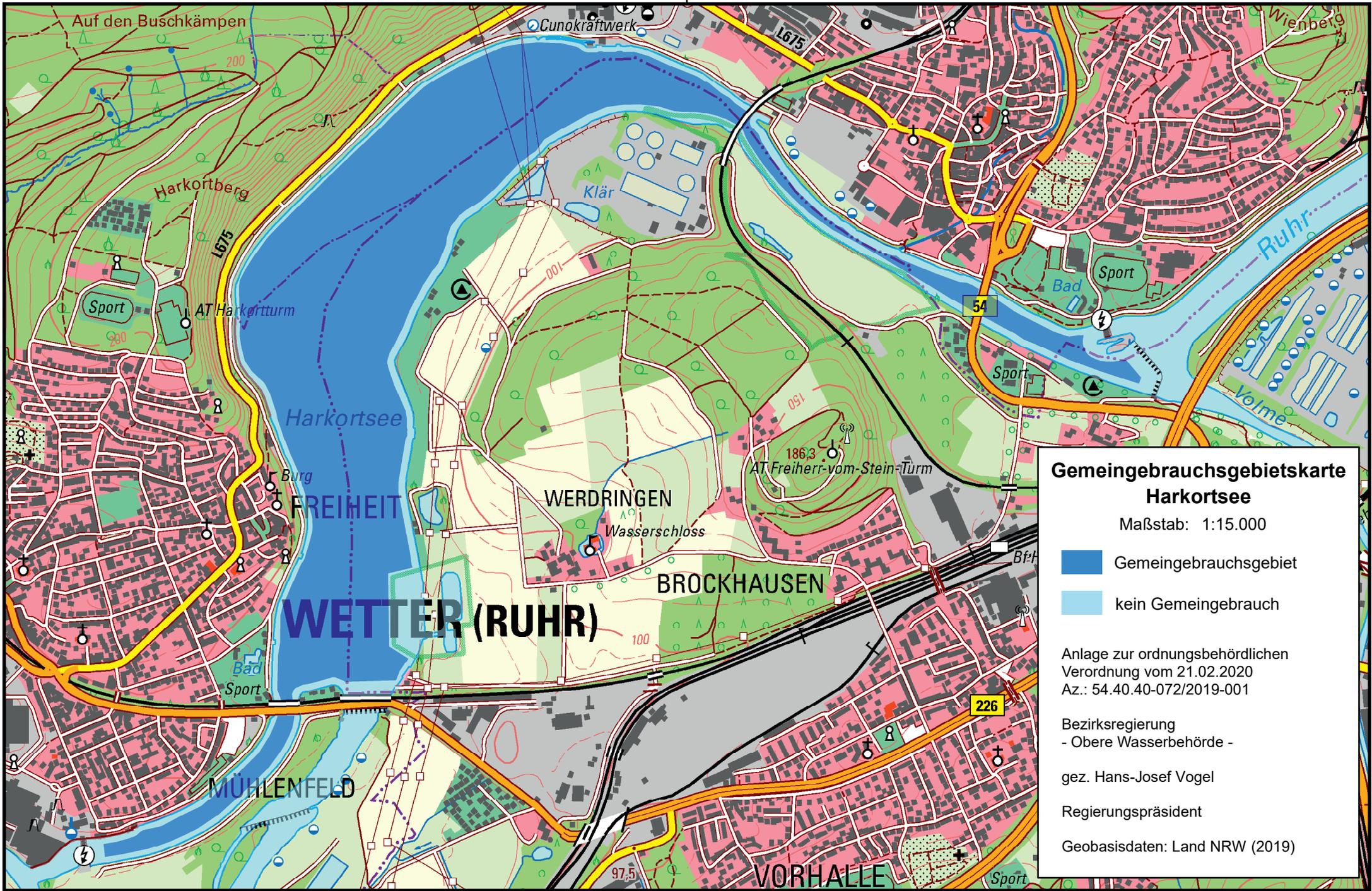
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

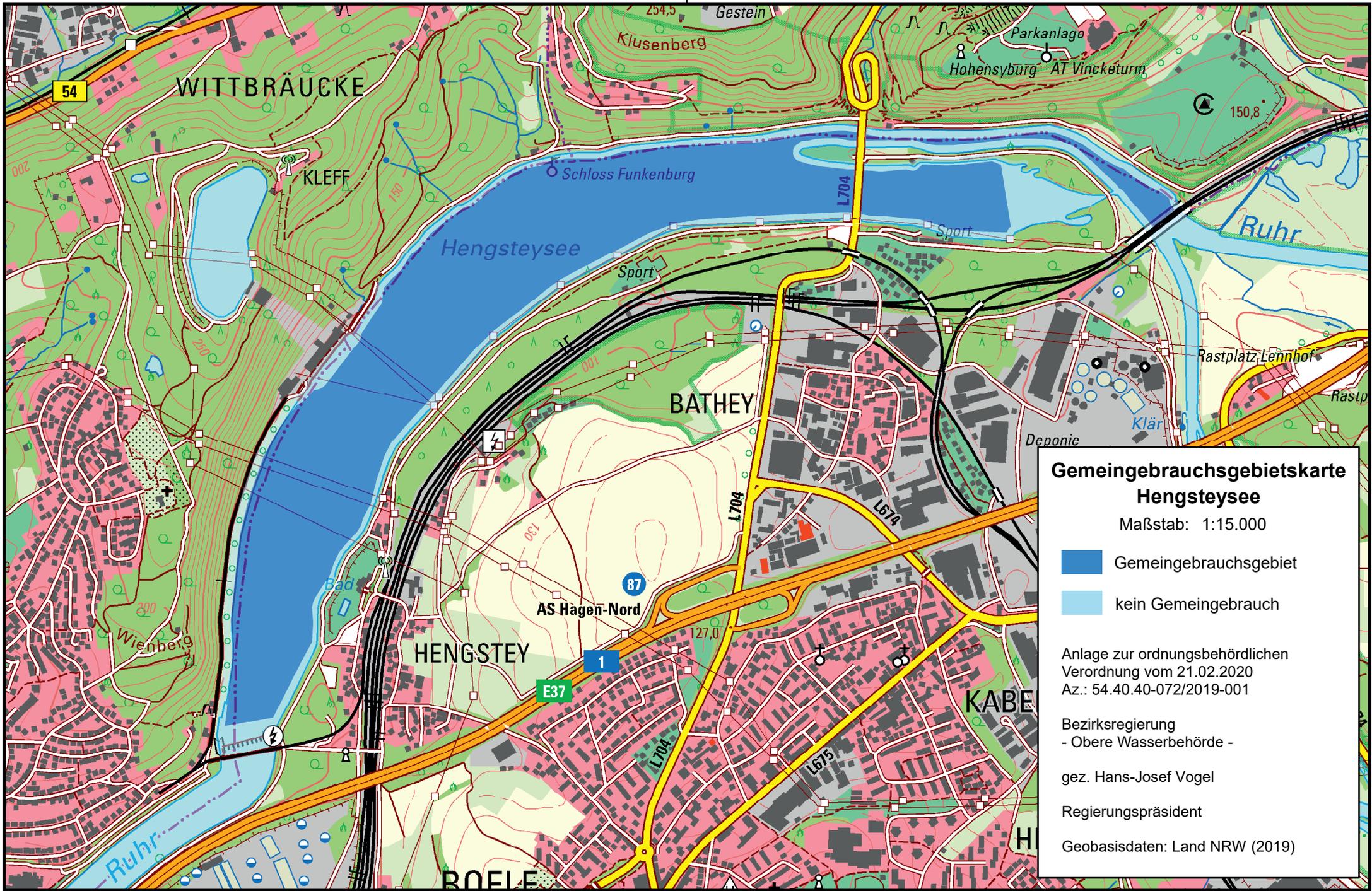
Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING





**Gemeingebrauchsgebietskarte
Hengsteysee**

Maßstab: 1:15.000

- Gemeingebrauchsgebiet
- kein Gemeingebrauch

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 21.02.2020
Az.: 54.40.40-072/2019-001

Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -

gez. Hans-Josef Vogel

Regierungspräsident

Geobasisdaten: Land NRW (2019)